## ING.MAG.UDO WINTER

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger f. Schießwesen, Schusswaffen u. Munition Losensteinerstraße 23, A-4020 Linz, <a href="mailto:ebw.linz@aon.at">ebw.linz@aon.at</a>

## 2. Stellungnahme zum Entwurf des Schusswaffenkennzeichnungsgesetz

Nach dem ich meine 1. Stellungnahme (17/SN-38/ME) am 03.08.2020 auf die Parlamentshomepage gestellt habe wurde ich von mehreren Personen und Firmen kontaktiert und mit einigen technischen Argumenten zum Entwurf des Schusskennzeichnungsgesetzes (SchKG) konfrontiert, die ich nach eingehender Überlegung in dieser zweiten Stellungnahme zum SchKG zusammengefasst habe.

Es ist nicht auszuschließen, dass wesentliche, durch den Gasdruck hochbelastete Waffenteile bei der nachträglichen Kennzeichnung durch Lasern oder Gravieren technisch so beschädigt werden, dass die Sicherheit der Waffe nicht mehr gewährleistet ist.

Wenn man an einer CIP-beschossenen Waffe nachträglich, dem Entwurf des SchKG folgend, an allen wesentlichen Waffenteilen, Lauf, Verschluss, Rahmen, Trommel, etc. die erforderlichen Markierungen anbringt, stellen sich technisch und rechtlich einige Fragen, die in der ganzen Diskussion rund um das SchKG noch nicht behandelt wurden.

1.) Wer trägt die Verantwortung, wenn eine Waffe, respektive deren wesentlichen Waffenteile durch die nachträgliche, gesetzeskonforme Kennzeichnung so beschädigt werden, dass die Waffe nicht mehr sicher ist und dadurch der Schütze beim Schießen mit der Waffe gefährdet oder gar verletzt wird?

Wäre da nicht eine Beschränkung des SchKG §1, Abs.1, Z 5 auf Inhaber einer Gewerbeberechtigung für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von nichtmilitärischen und militärischen Schusswaffen und Munition aus Sicherheitsgründen sinnvoll, da bei diesem Personenkreis eine entsprechende technische und handwerkliche Ausbildung vorausgesetzt werden kann? Abgesehen davon sollte aus den genannten Gründen die Markierung von wesentlichen Waffenteilen auf ein Minimum beschränkt werden.

2.) Müssen nachträglich gekennzeichnete Waffen auch erneut beschossen werden?

**Beschussgesetz, § 8:** Erprobte Waffen, die an ihren höchstbeanspruchten Teilen Veränderungen oder Instandsetzungen erfahren haben, müssen erneut zum Endbeschuss vorgelegt werden.

## Beschussverordnung, § 17:

Eine bereits erprobte Handfeuerwaffe oder ein bereits erprobter höchstbeanspruchter Teil einer Handfeuerwaffe ist einer neuerlichen Erprobung gemäß den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 zu unterziehen, wenn diese Handfeuerwaffe bzw. dieser höchstbeanspruchte Teil einer Handfeuerwaffe eine der nachgenannten Bearbeitungen erfahren hat bzw. daran eine der nachgenannten Veränderungen festgestellt werden:

- 1. Jeder Mangel an Funktionssicherheit (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 Z 5);
- 2. Austausch eines höchstbeanspruchten Teiles der Handfeuerwaffe verbunden mit Passarbeit (§ 14 Abs. 2);

- 3. Einbau eines Einstecklaufes;
- 4. jede Änderung der in § 12 angeführten Abmessungen;
- 5. jede Veränderung der Materialfestigkeit, insbesondere auch durch nachträgliche Wärmebehandlung bei Temperaturen über den jeweils vorgegebenen Anlasstemperaturen;
- 6. jede Verringerung der Wanddicke.

Es ist unbestritten, dass bei einer Lasermarkierung erhebliche Temperaturen punktuell in den hochbeanspruchten Waffenteil eingebracht werden, und dass ein Materialabtrag erfolgt. Bei einer Kennzeichnung der Waffenteile durch eine Gravur wird ebenfalls Material abgetragen. Dadurch entstehen an den hochbeanspruchten Waffenteilen Sollbruchstellen, und es kam und kommt immer wieder zu Rissen und Brüchen im Bereich von Markierungen an Waffen.

Es gehört eindeutig im Entwurf des SchKG geregelt, dass bei gesetzeskonformer Markierung das Beschussgesetz (setzt die Zustimmung des Wirtschaftsministerium voraus) nicht zur Anwendung kommt, und dass die Markierung von wesentlichen Teilen einer Schusswaffe auf die Markierung mit der Seriennummer beschränkt wird, wenn alle anderen geforderten Informationen auf der Waffe (auch verteilt auf mehrere wesentliche Teile) vorhanden sind.

Ich ersuche um Berücksichtigung der oben geäußerten Bedenken und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Ing.Mag. Udo Winter, Ober

Linz, 12.08.2020